



# Gemeinde Unterlunkhofen

---

Die Einwohnergemeinde Unterlunkhofen erlässt gestützt auf § 20 des Gemeindegesetzes (Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19.12.78) das nachfolgende

## **Wasser-Reglement**

	<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
§ 1	Rechtsform, Aufsicht	3
§ 2	Zweck	3
§ 3	Geltungsbereich	3
§ 4	Übergeordnetes Recht	3
§ 5	Schutzzonen	3
§ 6	Technische Vorschriften	3
§ 7	Verwaltung	3
§ 8	Pumpenwart, Brunnenmeister	4
§ 9	Aufgabe der WV	4
§ 10	Werkanlagen	4
§ 11	Wasserbeschaffung	4
§ 12	Hydrantenanlage	4
§ 13	Durchleitungsrechte	5
	<b>II. Hausanschluss</b>	<b>5</b>
§ 14	Definition	5
§ 15	Erstellung	5
§ 16	Eigentum und Kostentragung	5
§ 17	Technische Bedingungen	5
§ 18	Erwerb Durchleitungsrechte	5
§ 19	Unterhalt	6
	Haftung	6
§ 20	Abtrennung	6
	<b>III. Hausinstallationen</b>	<b>6</b>
§ 21	Erstellung	6
§ 22	Abnahme	6
§ 23	Kontrolle	6
§ 24	Erdung	6
§ 25	Wasserbehandlungsanlagen	6
§ 26	Frostgefahr	7
	<b>IV. Wasserabgabe</b>	<b>7</b>
§ 27	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	7
§ 28	Einschränkungen der Wasserabgabe	7
	<b>V. Bewilligungsverfahren</b>	<b>7</b>
§ 29	Anschlussbewilligung	7
§ 30	Gesuchsunterlagen	7
§ 31	Leitungsführung und Kaliber	8
§ 32	Baubeginn	8
§ 33	Abnahme und Inbetriebsetzung	8
§ 34	Haftung bei Grabarbeiten	8

	<b>VI. Spezielle Vorschriften</b>	8
§ 35	Haftung des Wasserbezügers	8
§ 36	Wasserableitungsverbot	8
§ 37	Unberechtigter Wasserbezug	8
§ 38	Vorübergehender Wasserbezug	9
§ 39	Kündigung des Wasserbezuges	9
§ 40	Abnahmepflicht	9
§ 41	Wasserabgabe für besondere Zwecke	9
§ 42	Abnorme Spitzenbezüge	9
§ 43	Öffentliche Brunnenanlagen	9
	<b>VII. Wasserzähler</b>	9
§ 44	Einbau	9
§ 45	Haftung	9
§ 46	Standort	10
§ 47	Technische Vorschriften	10
§ 48	Messung	10
§ 49	Störungen	10
§ 50	Mehrere Wasserzähler	10
	<b>VIII. Schlussbestimmungen</b>	10
§ 51	Zuwiderhandlungen	10
§ 52	Einsprachen	11
§ 53	Inkrafttreten	11

Die in diesem Reglement verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Rechtsform,  
Aufsicht

Die Wasserversorgung Unterlunkhofen ist ein unselbständiges Unternehmen des öffentlichen Rechtes im Sinne des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978, § 3 Abs. 1. Sie steht unter der Aufsicht des Gemeinderates und wird nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben.

### § 2

Zweck

Das Reglement regelt:

- Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen
- Beziehung zwischen Wasserbezüger und der Wasserversorgung (nachstehend WV genannt)

### § 3

Geltungsbereich

Das Reglement gilt für den Anschluss aller im Baugebiet der Gemeinde gelegenen Liegenschaften sowie für deren Brandschutz; ferner für die erforderlichen Wassergewinnungsanlagen sowie deren Verbindung zum Netz der WV. Für Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes ist es gemäss § 10 sinngemäss anwendbar.

### § 4

Übergeordnetes  
Recht

Die eidg. und kant. gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften des Aarg. Versicherungsamtes (nachstehend AVA genannt) und des Kant. Laboratoriums bleiben vorbehalten.

### § 5

Schutzzonen

Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

### § 6

Technische  
Vorschriften

Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

### § 7

Verwaltung

Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.

## **§ 8**

Pumpenwart,  
Brunnenmeister

Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat gemäss Personalrecht je einen fachkundigen Pumpenwart und Brunnenmeister sowie deren Stellvertreter. Die Aufgaben der beiden Anlagen-Betreuer werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des SVGW geregelt; soweit es sich auf das Feuerwehrwesen bezieht, bedarf es der Genehmigung des AVA.

## **§ 9**

Aufgabe der WV

Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

## **§ 10**

Werkanlagen

<sup>1</sup>Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

<sup>2</sup>Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

<sup>3</sup>Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden nach den allgemeinen Richtlinien des AVA ausgearbeitet, unterhalten und den jeweiligen Bedürfnissen angepasst.

<sup>4</sup>Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften.

## **§ 11**

Wasserbeschaffung

Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Die WV kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.

## **§ 12**

Hydrantenanlage

<sup>1</sup>Die Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Jede anderweitige Inanspruchnahme ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung der WV und im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando zulässig. Nach jeder Benützung muss der Hydrant von der WV kontrolliert werden. Unbefugtes Benützen der Hydranten und Schieber wird bestraft. Allfällige Kosten für Beschädigungen gehen zu Lasten des Verursachers.

<sup>2</sup>Die Gemeinde ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen.

<sup>3</sup>Die Lage der Hydranten ist Sache der Gemeinde. Das AVA übt bei der Beitragszusicherung eine Oberaufsicht aus. Hydranten und Schieber dür-

fen nicht überdeckt werden. Sie müssen leicht zugänglich sein und sind vor Beschädigungen zu schützen. Die Kontrolle, der Unterhalt und die Reparaturen werden durch die WV ausgeführt.

### **§ 13**

Durchleitungsrechte

<sup>1</sup>Jeder Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte zu gewähren. Er gestattet entschädigungslos das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen von entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Vorbehalten bleiben die Art. 676 und 742 ZGB.

<sup>2</sup>Bei Beschädigungen von Anlagen und Pflanzungen ist die WV verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

## **II. Hausanschluss**

### **§ 14**

Definition

Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahn im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht. Er dient in der Regel nur einem Gebäude.

### **§ 15**

Erstellung

Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses, überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen.

### **§ 16**

Eigentum und Kostentragung

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen. Soweit der Anschluss auf öffentlichem Grund liegt und den technischen Anforderungen entspricht, geht er in das Eigentum der WV über, welche den Unterhalt hierfür übernimmt. Der übrige Teil bleibt, mit Ausnahme des Wasserzählers, im Eigentum des Grundeigentümers.

### **§ 17**

Technische Bedingungen

In jeder neuen Hausanschlussleitung ist ein Absperrschieber einzubauen, der möglichst nahe an der Versorgungsleitung und - wenn möglich - auf öffentlichem Grund zu platzieren ist.

### **§ 18**

Erwerb Durchleitungsrechte

Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Anschlüsse verfügt oder wird für Hausanschlüsse fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, etc.) durch Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber beim Werk auszuweisen. Das Durchleitungsrecht für öffentliche und private Wasserleitungen ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.

## **§ 19**

- Unterhalt <sup>1</sup>Die Hausanschlussleitung darf nur durch die WV bzw. deren Beauftragten (konzessionierte Firmen) zu Lasten des Grundeigentümers repariert oder erneuert werden. Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der WV sofort mitzuteilen.
- Haftung <sup>2</sup>Für Schäden einer Hausanschlussleitung haftet der Grundeigentümer.

## **§ 20**

- Abtrennung Nicht mehr benützte Hausanschlussleitungen werden von der WV zu Lasten des Eigentümers vom Verteilnetz abgetrennt.

## **III. Hausinstallationen**

### **§ 21**

- Erstellung Der Wasserbezüger hat die Hausinstallation auf eigene Kosten nach den Richtlinien des SVGW zu erstellen und zu unterhalten. Alle Installationsarbeiten sind der WV nach deren Beendigung zusammen mit einem Installationsschema mit Belastungswerten unverzüglich zu melden.

### **§ 22**

- Abnahme Jede Hausinstallation kann vor der Inbetriebnahme von den Organen der WV abgenommen werden. Die WV übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Geräte.

### **§ 23**

- Kontrolle Den Organen der WV ist zur Kontrolle der Hausinstallation sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei den vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der WV die Mängel innert der festgesetzten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die WV die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

### **§ 24**

- Erdung Zur Erstellung und Planung von Erdungen, elektr. Anlagen und Blitzschutzeinrichtungen gelten die Leitsätze des Schweiz. Elektrotechnischen Vereins (SEV) und die Vorschriften des eidg. Starkstrominspektorates sowie diejenigen der Elektra Unterlunkhofen.

### **§ 25**

- Wasserbehandlungsanlagen <sup>1</sup>Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom eidg. Gesundheitsamt genehmigt wurden.
- <sup>2</sup>Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu vermeiden.

## § 26

Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden, auch solche an Wasserzählern, gehen zu Lasten des Bezügers.

## IV. Wasserabgabe

### § 27

Umfang und  
Garantie der  
Wasserlieferung

Die WV liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen keine Gewähr für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers, usw.) sowie eines konstanten Druckes.

### § 28

Einschränkungen  
der Wasser-  
abgabe

<sup>1</sup> Die Organe der WV können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen, z.B.:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.

<sup>2</sup>Die WV ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserverkaufspreises.

<sup>3</sup>Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügerern rechtzeitig bekannt gegeben

## V. Bewilligungsverfahren

### § 29

Anschluss-  
bewilligung

<sup>1</sup>Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglementes und des Wassertarifes zusammen mit der Baubewilligung.

<sup>2</sup>Sofern Installationen und Apparate nicht den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die WV die Wasserabgabe verweigern.

### § 30

Gesuchsunter-  
lagen

Im Baugesuch ist die Lage der Hauseinführung oder des Zählerschachtes einzutragen.

Leitungsführung und Kaliber	<b>§ 31</b> Der Gemeinderat schreibt, nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer, die Linienführung und das Rohrkaliber vom Abstellhahnen bis zur Hauptleitung unter Berücksichtigung der gemeldeten Belastungswerte vor.
Baubeginn	<b>§ 32</b> Vor Erteilung der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten an Wasseranlagen nicht begonnen werden.
Abnahme und Inbetriebsetzung	<b>§ 33</b> <sup>1</sup> Die Fertigstellung der Hauszuleitung ist vor dem Eindecken dem Baukontrolleur zu melden. Dieser kontrolliert die Leitung und verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen. Die Inbetriebnahme darf erst erfolgen, wenn die allfällig beanstandeten Anlageteile korrigiert und abgenommen sind. <sup>2</sup> Diese Kontrolle entbindet den Bauherrn und den Installateur weder von der Pflicht zur eigenen Beaufsichtigung, noch von der Verantwortlichkeit für die richtige Ausführung.
Haftung bei Grabarbeiten	<b>§ 34</b> Für allfällige Schäden durch Grabarbeiten an bestehenden Wasser- und Kabelleitungen sowie anderen Anlagen haftet der Bauherr.

## VI. Spezielle Vorschriften

Haftung des Wasserbezügers	<b>§ 35</b> Der Wasserbezüger haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt den Anlagen zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.
Wasserableitungsverbot	<b>§ 36</b> Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der WV, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist die Entnahme von Wasser vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.
Unberechtigter Wasserbezug	<b>§ 37</b> Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Vorübergehender Wasserbezug	<p><b>§ 38</b></p> <p>Der Wasserbezug ab Hydrant bedarf der Bewilligung gemäss § 12. Die Verrechnung des Wasserverbrauches erfolgt nach den festgelegten Ansätzen.</p>
Kündigung des Wasserbezuges	<p><b>§ 39</b></p> <p>Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der WV schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Der Hausanschluss ist sodann vom Leitungsnetz der WV abzutrennen. Eine Rückvergütung der geleisteten Anschlussgebühren erfolgt nicht.</p>
Abnahmepflicht	<p><b>§ 40</b></p> <p>Die Grundeigentümer im Baugebiet sind verpflichtet, das Trinkwasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über eigene Anlagen verfügen, welche Trinkwasser liefern, das den hygienischen Anforderungen entspricht.</p>
Wasserabgabe für besondere Zwecke	<p><b>§ 41</b></p> <p>Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen sowie die Wasserabgabe für Kühl- oder Klimaanlage bedürfen einer besonderen Bewilligung. Die WV ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen oder eine solche gar zu verweigern.</p>
Abnorme Spitzenbezüge	<p><b>§ 42</b></p> <p>Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen WV und Bezüger.</p>
Öffentliche Brunnenanlagen	<p><b>§ 43</b></p> <p>Neue Brunnenanlagen sowie der Ersatz von bestehenden Brunnen, deren Unterhalt und Reinigung, gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde.</p>

## **VII. Wasserzähler**

Einbau	<p><b>§ 44</b></p> <p>Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der WV zur Verfügung gestellt und unterhalten.</p>
Haftung	<p><b>§ 45</b></p> <p>Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.</p>

Standort	<p><b>§ 46</b></p> <p>Der Standort des Wasserzählers wird von der WV bestimmt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.</p>
Technische Vorschriften	<p><b>§ 47</b></p> <p><sup>1</sup>Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.  <sup>2</sup>Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW sowie die besonderen Bestimmungen der WV zu beachten.</p>
Messung	<p><b>§ 48</b></p> <p>Die WV revidiert auf ihre Kosten die Wasserzähler periodisch. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler von der WV ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von <math>\pm 5\%</math> bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Bezüger die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die WV die Prüf- und allfällige Reparaturkosten.</p>
Störungen	<p><b>§ 49</b></p> <p>Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Störungen sind der WV sofort zu melden.</p>
Mehrere Wasserzähler	<p><b>§ 50</b></p> <p>Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für die Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen.</p>

## VIII. Schlussbestimmungen

Zu widerhandlungen	<p><b>§ 51</b></p> <p>Zu widerhandlungen gegen dieses Wasserreglement oder gegen Anordnungen des Pumpenwartes/Brunnenmeisters oder des Gemeinderates werden, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zutreffen, vom Gemeinderat mit Polizeibusse bis Fr. 200.-- <sup>(1)</sup> Fr. 500.- geahndet. In schweren Fällen oder bei beharrlicher Zu widerhandlung ist die Androhung von Haft oder Busse gemäss Art. 292 StGB zulässig. In allen Fällen kann die Beseitigung von vorschriftswidrigen Zuständen auf Kosten des Fehlbaren angeordnet werden. Die Geldzahlung oder Sicherheitsleistung aus rechtskräftigen Entscheiden sind vollstreckbaren Urteilen im Sinne von Art. 80 des SchKG gleichgestellt.</p>
--------------------	---

<sup>(1)</sup> geändert auf Fr. 500.-- / Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13.06.2003

## **§ 52**

Einsprachen

Gegen Anordnungen des Ressortchefs, des Brunnenmeisters und Pumpenwarts kann innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, Beschwerde an den Gemeinderat geführt werden.

## **§ 53**

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

<sup>2</sup>Auf diesen Zeitpunkt sind das Wasserreglement vom 14.12.1984 und die dazugehörige Tarifordnung aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 21.06.2002

GEMEINDERAT UNTERLUNKHOFEN  
Der Gemeindeammann

*Martin Vifian*

Die Gemeindeschreiberin

*Rosmarie Mader*